Bundesgesetzblatt

1001

Teil I

Z 5702 A

1989 **Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1989** **Nr. 24**

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 89	Achte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9232-1, 9290-8	1002
29. 5. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf 7847-11-4-2	1006
29. 5. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung 9513-28	1010
30. 5. 89	Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen 7102-36	1012
22. 5. 89	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung neu: 2030-12-57	1017

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Achte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Mai 1989

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Eingangsworte und Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes, Eingangsworte in Nummer 3 geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 4 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), und des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413),

  wird vom Bundesminister für Verkehr

- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), in Verbindung mit § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 2a eingefügt durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089),

  wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), der zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist,

  wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise

verordnet:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Anlage VIII zu § 29 Abs. 1 und 2 der zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355) geänderten Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Stellt der Sachverständige oder Prüfer Mängel fest und lehnt er die Zuteilung einer Prüfplakette ab (§ 29 Abs. 2 Satz 2), so hat der Halter das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten wieder vorzuführen."

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als zwei Monate nach dem Tage der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der Sachverständige oder Prüfer statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen."

2. Nummer 4.2.1 wird wie folgt gefaßt:

„4.2.1 Fahrzeughalter sind von der Pflicht zur Vorführung bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit, wenn sie die Hauptuntersuchung ihrer Fahrzeuge von einer dafür amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchführen lassen."

3. Nummer 4.2.2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie endet mit Ablauf des durch den Vermerk im Fahrzeugschein oder in der Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 5) und die Prüfplakette nachgewiesenen Monats."

4. Nummer 4.2.3 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften in 4.1.2 Satz 1 und 2 sowie in 3.2 und 3.3 sind entsprechend anzuwenden;".

5. In Nummer 5.4 Satz 1 werden nach den Worten „Angabe des Datums" die Worte „und der Untersuchungsstelle" eingefügt.

6. In Nummer 6.7 Satz 1 werden nach dem Wort „Anerkennung" die Worte „während der Geschäfts- und Betriebszeiten" eingefügt.

7. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7 Anerkennung von Überwachungsorganisationen

7.1 Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Untersuchungen nach 4.2 (Organisationen) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle.

7.2 Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

7.2.1 die Organisation ausschließlich von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird,

7.2.2 die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen persönlich zuverlässig sind,

7.2.3 zu erwarten ist, daß die Organisation die Untersuchungen ordnungsgemäß und gleichmäßig sowie unter Verwendung der erforderlichen technischen Einrichtungen durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Untersuchungsergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Organisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen in geeigneter Form auszutauschen,

7.2.4 die Organisation durch Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes sicherstellt, daß die Untersuchungsergebnisse für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, daß jederzeit die Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten drei Jahre nachvollzogen werden kann, und daß die Untersuchungsergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstellen einwandfrei vergleichbar sind,

7.2.5 für die mit der Durchführung der Untersuchungen betrauten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehenden Ansprüchen besteht und aufrechterhalten wird und die Organisation das Land, in dem sie tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch die zur Vertretung der Organisation berufenen Personen, den technischen Leiter, dessen Vertreter oder die mit der Durchführung der Untersuchungen betrauten Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden, und dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung nachweist und aufrechterhält und

7.2.6 dadurch das Prüfangebot durch das Netz der Technischen Prüfstellen zu angemessenen Bedingungen für die Fahrzeughalter (z. B. hinsichtlich der Anfahrtswege und der Gebühren) nicht gefährdet ist.

7.3 Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen (7.2.1) mit der Durchführung der Untersuchungen betrauen, wenn diese

7.3.1 mindestens 24 Jahre alt sind,

7.3.2 geistig und körperlich geeignet sowie zuverlässig sind,

7.3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen besitzen und gegen sie kein Fahrverbot angeordnet ist,

7.3.4 als Vorbildung ein Studium des Maschinenbaufaches, des Kraftfahrzeugbaufaches oder der Elektrotechnik an einer im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule oder öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben,

7.3.5 an einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung teilgenommen haben, deren Ausbildungsplan von der nach 7.1 zuständigen Behörde genehmigt worden ist; die Dauer der Ausbildung kann bis auf drei Monate verkürzt werden, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger nachgewiesen wird,

7.3.6 ihre fachliche Eignung durch eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) nachgewiesen haben; abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 3 der genannten Verordnung kann anstelle des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuß berufen werden.

7.4 Die Organisation darf außer den ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen (7.2.1) auch deren Angestellte mit der Durchführung der Untersuchungen betrauen, wenn diese den Anforderungen nach 7.3 genügen und wenn sie hauptberuflich bei den Kraftfahrzeugsachverständigen beschäftigt sind.

7.5 Die Organisation hat einen technischen Leiter und einen Vertreter des technischen Leiters zu bestellen, die den Anforderungen nach 7.3 genügen müssen. Der technische Leiter hat sicherzustellen, daß die Untersuchungen ordnungsgemäß und gleichmäßig durchgeführt werden; er darf hierzu an die mit der Durchführung der Untersuchungen betrauten Personen fachliche Weisungen erteilen. Die Aufsichtsbehörde darf dem technischen Leiter fachliche Weisungen erteilen. Die Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie können widerrufen werden, wenn der technische Leiter oder sein Vertreter die von der Aufsichtsbehörde erteilten fachlichen Weisungen nicht beachtet oder sonst keine Gewähr mehr dafür bietet, daß er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen wird.

7.6 Soweit Organisationen am 1. Juni 1989 bereits anerkannt sind, bleiben die Anerkennungen nach Maßgabe von 4.2.1 bestehen; die Vorschriften in 7.2.2 bis 7.2.6, 7.3 und 7.5 sind von diesem Tage ab entsprechend anzuwenden. Die nach 7.1 zuständige Behörde kann dies insbesondere im Hinblick auf 7.2.6 durch Auflagen sicherstellen. Die Ausbildung nach 7.3.5 und die Prüfung nach 7.3.6 brauchen nur die Personen abzulegen, die ab 1. Juni 1989 erstmals mit der Durchführung der Untersuchungen betraut werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von Untersuchungen im Sinne von 4.2 auf amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 2 Satz 5 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das durch Artikel 266 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, und für die Ablösung dieser Aufgabenübertragung durch eine Anerkennung des Trägers der betreffenden Technischen Prüfstelle als Überwachungsorganisation nach 7.7.

7.7 Trägern von Technischen Prüfstellen, die noch nicht als Organisation im Sinne von 7.1 anerkannt sind, kann die Anerkennung erteilt werden. Die Vorschriften in 7.2.2 bis 7.2.6, 7.3 und 7.5 sind entsprechend anzuwenden.

7.8 Für die Durchführung der Aufsicht sind die Vorschriften in 6.6 und 6.7 entsprechend anzuwenden. Ferner ist vom Inhaber der Anerkennung sicherzustellen, daß die mit der Aufsicht beauftragten Personen sämtliche Untersuchungsstellen betreten dürfen."

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1988 (BGBl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:
   a) In der Gebührennummer 261 werden nach dem Wort „Erteilung" ein Komma und das Wort „Änderung" eingefügt.
   b) Nach der Gebührennummer 261.3 werden folgende Gebührennummern 261.4 und 261.5 eingefügt:

      „261.4 Anerkennung einer Überwachungsorganisation 250,– bis 2 000,– DM.

      261.5 Bestätigung der Bestellung des technischen Leiters einer Überwachungsorganisation und dessen Vertreters nach Nummer 7.5 der Anlage VIII StVZO 50,– bis 200,– DM."
   c) Nach der Gebührennummer 262.4 wird folgende Gebührennummer 263 eingefügt:

      „263 Prüfung von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen für Überwachungsorganisationen 201,– DM.

      Diese Gebühr schließt die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33⅓ v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten."

2. Im 3. Abschnitt erhalten die Gebührennummern 414, 414.1, 414.2, 414.3, 414.4 und 414.5 in der Spalte 5 folgende Fassung:

		Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO
		5
		DM
„414	Prüfung einzelner Fahrzeuge	
414.1	Mofa, Mokick, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	12,00 bis 20,00
414.2	Kraftrad	23,00 bis 38,00
414.3	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	30,00 bis 50,00
414.4	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	33,00 bis 55,00
414.5	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	51,00 bis 85,00

Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrsachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Mai 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf

Vom 29. Mai 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 12, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf vom 4. Juli 1973 (BGBl. I S. 723), geändert durch die Verordnung vom 20. Mai 1976 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

   „(Flachsbeihilfenverordnung)".

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

   „I. Allgemeines".

3. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   Allgemeine Beihilfevoraussetzungen

   (1) Beihilfen nach den in § 1 genannten Rechtsakten werden nur auf Antrag des jeweils Beihilfeberechtigten gewährt.

   (2) Beihilfeberechtigt ist, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung

   1. hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmten Flachs (Faserlein) selbst anbaut oder im Rahmen eines nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Anbauvertrages für sich durch einen Dritten anbauen läßt (Erzeuger),
   2. eine Produktionsbescheinigung nach § 6 vorlegt oder
   3. als Besitzer von Flachsfasern einen Lagervertrag nach § 7 abgeschlossen hat.

   (3) Die Beihilfen werden durch Bescheid festgesetzt."

4. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden durch folgende Abschnitte II bis IV ersetzt:

   „II. Flächenbeihilfe

   § 4

   Besondere Voraussetzungen für die Flächenbeihilfe

   (1) Die Flächenbeihilfe für Faserlein kann dem Erzeuger nur gewährt werden, wenn dieser spätestens bis zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Terminen

   1. dem Bundesamt eine Aussaatflächenerklärung abgegeben hat und
   2. beim Bundesamt den Beihilfeantrag stellt.

   (2) Die Aussaatflächenerklärung und der Beihilfeantrag müssen enthalten

   1. die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben,
   2. im Falle des Anbaues des Faserlein im Rahmen eines Anbauvertrages Name und Anschrift des Vertragspartners, der den Anbau vornimmt.

   Anstelle der Katasternummern der Flächen, auf denen der Faserlein ausgesät ist, kann der Erzeuger in seiner Aussaatflächenerklärung diese Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück angeben oder eine Karte beifügen, aus der durch besondere Kennzeichnung die genaue Lage und Größe der mit Faserlein ausgesäten Flächen mit genügender Sicherheit zu erkennen ist. Satz 2 gilt für die im Beihilfeantrag anzugebenden Ernteflächen entsprechend.

   (3) Eine Aussaatflächenerklärung, in der die Summe der mit Faserlein ausgesäten Flächen 3 Hektar oder mehr beträgt, kann nur dann anerkannt werden, wenn die Angaben von einer anerkannten Organisation schriftlich auf der Aussaatflächenerklärung bestätigt worden sind.

   § 5

   Anerkannte Organisationen

   (1) Zum Zwecke der Bestätigung von Aussaatflächenerklärungen werden Organisationen von im Flachssektor tätigen Personen anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid, sie kann befristet werden.

(2) Eine Organisation kann nur anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muß eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personenhandelsgesellschaft sein; sie soll insbesondere eine Personenvereinigung zur Förderung des Flachsanbaues sein,
2. ihre Tätigkeit muß sich auf eine bestimmte Region, in der Faserlein angebaut wird, erstrecken,
3. ihre Mitglieder müssen überwiegend Erzeuger, Verarbeiter oder Käufer von Faserlein sein,
4. ihre Mitglieder müssen verpflichtet sein, Beiträge zur Deckung der Kosten der Organisation zu leisten,
5. sie muß über Personal oder Mitglieder verfügen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, um die Bestätigung nach § 4 Abs. 3 zu erteilen,
6. sie muß über Geräte zur Flächenausmessung verfügen,
7. sie muß sich schriftlich verpflichten, die erforderlichen Bestätigungen auch für Nichtmitglieder zu erteilen, soweit diese einen der erbrachten Leistung entsprechenden Kostenbeitrag an die Organisation zahlen.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlich beim Bundesamt einzureichenden Antrag, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der Antrag muß enthalten:

1. Name, Anschrift und Rechtsform der Organisation,
2. Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen,
3. soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, dessen Name und Anschrift,
4. den regionalen Zuständigkeitsbereich,
5. Name und Anschrift der Personen oder Mitglieder, die für die Erteilung der Bestätigung nach § 4 Abs. 3 von der Organisation bestellt werden,
6. eine Erklärung über die Sachkunde und Zuverlässigkeit der bestellten Personen oder Mitglieder sowie über die vorhandenen Geräte.

Dem Antrag ist die schriftliche Erklärung nach Absatz 2 Nr. 7 sowie eine Kopie der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages beizufügen. Der Antrag ist von allen vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Satzungsänderungen oder Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind dem Bundesamt unverzüglich durch Übersendung einer Kopie mitzuteilen.

(4) Das Bundesamt überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die von der anerkannten Organisation zu erteilenden Bestätigungen ordnungsgemäß erfolgen. Wird dabei festgestellt, daß die für die Erteilung der Bestätigungen bestellten Personen oder Mitglieder nicht ordnungsgemäß vorgehen oder ihnen die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit fehlt, kann das Bundesamt verlangen, daß die Bestellung aufgehoben wird.

§ 6
Produktionsbescheinigung

(1) Das Bundesamt stellt dem Erzeuger, dessen Anspruch auf die Beihilfe anerkannt worden ist, eine Bescheinigung über die Hälfte der ihm zustehenden Beihilfe aus (Produktionsbescheinigung). Die andere Hälfte wird an den Erzeuger unmittelbar ausgezahlt.

(2) Im Fall eines Kaufvertrages nach den in § 1 genannten Rechtsakten ist die Produktionsbescheinigung zur Weitergabe an den Käufer bestimmt; anderenfalls verbleibt sie bei dem Erzeuger. Die Hälfte der Beihilfe, für die die Produktionsbescheinigung ausgestellt ist, wird nur auf Vorlage dieser Bescheinigung ausgezahlt.

(3) Wird die Produktionsbescheinigung von dem Käufer des Faserleins zum Zwecke der Zahlung der Beihilfe vorgelegt, kann das Bundesamt verlangen, daß der entsprechende Kaufvertrag ebenfalls vorgelegt wird.

(4) Wird die Produktionsbescheinigung von dem Erzeuger, dem sie ausgestellt worden ist, zum Zwecke der Zahlung der Beihilfe vorgelegt, hat der Erzeuger zu erklären, daß ein Kaufvertrag nach den in § 1 genannten Rechtsakten über den Faserlein nicht zustande gekommen ist.

III. Lagerbeihilfe

§ 7
Besondere Voraussetzungen für die Lagerbeihilfe

(1) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehen, den Besitzern von Flachsfasern die Möglichkeit zum Abschluß von Verträgen zur privaten Lagerhaltung (Lagerverträgen) zu geben, so schließt das Bundesamt auf Antrag des Besitzers der Flachsfasern mit diesem einen Lagervertrag über die Fasermengen ab, die die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzten Voraussetzungen für einen Lagervertrag erfüllen und dem Bundesamt von dem Erzeuger oder Händler vom Beginn der Einlagerung ab zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Terminen als eingelagert gemeldet sind.

(2) Voraussetzung für den Abschluß eines Lagervertrages ist, daß der Antragsteller

1. nachweist, daß er über die für eine sachgerechte Lagerhaltung geeigneten Einrichtungen verfügt,
2. beim Bundesamt als auf dem Flachssektor tätig gemeldet ist.

§ 7a
Öffentliches Register

(1) Zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte wird beim Bundesamt ein öffentliches Register über die auf dem Flachssektor tätigen Personen und Personenvereinigungen (öffentliches Register) eingerichtet.

(2) Personen oder Personenvereinigungen werden auf schriftlichen Antrag in das öffentliche Register eingetragen, wenn sie nachweisen, daß sie auf dem Flachssektor tätig sind. Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. einen Antrag auf Gewährung der Flächenbeihilfe nach § 4,
2. die Vorlage einer Produktionsbescheinigung nach § 6 oder
3. sonstige vom Bundesamt als geeignet angesehene Belege.

(3) In das öffentliche Register werden eingetragen

1. Name und Anschrift des Einzutragenden und
2. die Art seiner Tätigkeit auf dem Flachssektor als Erzeuger, Verarbeiter oder Käufer von Faserlein.

(4) Ist der Antragsteller in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen, hat er dem Antrag auf Eintragung in das öffentliche Register einen Auszug aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister beizufügen. Der Antragsteller hat jede Änderung der Eintragungen im Handelsregister oder Genossenschaftsregister durch das Übersenden eines Registerauszuges dem Bundesamt mitzuteilen. Die Auszüge aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister sind Bestandteil des öffentlichen Registers.

(5) Wer innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren keinen Antrag auf Gewährung der Flächenbeihilfe nach § 4 gestellt oder keine Produktionsbescheinigung nach § 6 vorgelegt hat, wird in dem öffentlichen Register gelöscht. Über die Löschung ist dem Betroffenen eine Mitteilung zu übersenden. Der Betroffene kann der Löschung innerhalb eines Monats widersprechen, wenn er durch andere Nachweise belegt, daß er weiterhin auf dem Flachssektor tätig ist. Die Löschung aus dem öffentlichen Register steht einer erneuten Eintragung nicht entgegen.

(6) Wer in das öffentliche Register eingetragen ist, kann jederzeit die Löschung seiner Eintragung verlangen; Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Wird eine Eintragung in das öffentliche Register gelöscht, sind die über den Einzutragenden geführten Angaben und Unterlagen sechs Monate nach der Löschung zu vernichten, soweit es sich nicht um Unterlagen über die Gewährung von Beihilfen nach dieser Verordnung handelt.

(8) Die Einsicht in das öffentliche Register ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

IV. Überwachung

§ 7b
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. die Beihilfeunterlagen einschließlich der zugehörigen Verträge und sonstigen geschäftlichen Schriftstücke und Belege sowie die in Nummer 1 genannten Bücher sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über die Herkunft, den Erwerb, den Verbleib, die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen sowie den Bestand an Flachsfasern, die Gegenstand eines Lagervertrages sind,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Schriftstücke, Belege sowie die Beihilfeunterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(3) Eine nach § 5 anerkannte Organisation ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. die in Nummer 1 genannten Bücher einschließlich der zugehörigen geschäftlichen Schriftstücke und Belege sowie die sonstigen sich auf die Tätigkeit der Organisation beziehenden Unterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 7c
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Beihilfeberechtigten den Bediensteten des Bundesamtes das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 auch das Betreten der mit Flachs angebauten Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind darüber hinaus verpflichtet, den Bediensteten des Bundesamtes die Aufnahme der Bestände an Flachsfasern zu gestatten, die Gegenstand eines Lagervertrages sind. Soweit der Beihilfeberechtigte nach anderen Rechtsvorschriften gehalten ist, eine jährliche Inventur seiner Bestände durchzuführen, oder eine Bestandsaufnahme ohne Rechtsverpflichtung durchführt, ist das Bundesamt spätestens eine Woche vor Durchführung der Inventur oder Bestandsaufnahme darüber schriftlich zu unterrichten.

(3) Bei automatischer Buchführung sind die Beihilfeberechtigten verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit das Bundesamt dies verlangt.

(4) Zum Zwecke der Überwachung der Voraussetzungen des § 5 haben die anerkannten Organisationen den Bediensteten des Bundesamtes das Betreten der Geschäftsräume während der Geschäftszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7d
Meldepflichten

(1) Jeder Erzeuger, der eine Aussaatflächenerklärung abgegeben hat, ist verpflichtet, dem Bundesamt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres den geschätzten Durchschnittsertrag je Hektar der von ihm ausgesäten Fläche an rohem Stroh, Fasern und Körnern der vorausgegangenen Ernte auf den ausgesäten Flächen zu melden.

(2) Jeder Erzeuger oder Händler von Flachs ist verpflichtet, dem Bundesamt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres die am Ende des abgelaufenen Wirtschaftsjahres bei ihm gelagerten Mengen an rohem Flachsstroh zu melden.

(3) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Mitteilungen der Erzeuger und Händler von Flachs über die am Ende eines jeden Monats bei ihnen gelagerten Flachsfasermengen mit Ursprung in der Gemeinschaft sind bis spätestens zum fünften Tag des folgenden Monats schriftlich beim Bundesamt einzureichen.

(4) Die Verpflichtungen des Erzeugers nach den Absätzen 1 und 2 können von der nach § 5 anerkannten Organisation erfüllt werden, die für den Erzeuger die Aussaatflächenerklärung für die Ernte eines Wirtschaftsjahres bestätigt hat. Die Übernahme der Verpflichtungen hat die anerkannte Organisation dem Bundesamt schriftlich bis zum Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres mitzuteilen, dabei kann die Übernahme auf eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Verpflichtungen beschränkt werden. Die betroffenen Erzeuger sind von der anerkannten Organisation in geeigneter Weise über die Übernahme zu unterrichten.

§ 7e

Muster, Vordrucke

(1) Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten oder dieser Verordnung vorgeschriebenen Beihilfeanträge, Lagerverträge, Anträge auf Anerkennung von Organisationen, Anträge auf Eintragung in das öffentliche Register, Aussaat- und Ernteerklärungen, Bescheinigungen oder Mitteilungen kann das Bundesamt Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(2) Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden."

5. Vor § 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„V. Schlußbestimmungen".

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Flachsbeihilfenverordnung in der vom 1. Juni 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen neu durchnumerieren.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

Vom 29. Mai 1989

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3, des § 143 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sowie des § 143b des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 142 Abs. 1 durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert und § 143b durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 1. März 1983 (BGBl. I S. 215) eingefügt worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

§ 14 der Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), geändert durch die Verordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 366), wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Befähigungszeugnisse,
Zulassung von Besatzungsmitgliedern
mit ausländischer Ausbildung

(1) Der Kapitän und die Schiffsoffiziere des nautischen und technischen Schiffsdienstes müssen Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach den Bestimmungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1986 (BGBl. I S. 381), in der jeweils geltenden Fassung sein.

(2) Der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Wasser- und Schiffahrtsdirektion kann abweichend von Absatz 1 Inhaber ausländischer Befähigungszeugnisse zum Dienst

1. als 3. nautischen oder 3. und weiteren technischen Schiffsoffizier und
2. soweit nach dieser Verordnung nur zwei nautische oder zwei technische Schiffsoffiziere vorhanden sein müssen, als 2. nautischen oder 2. technischen Schiffsoffizier

zulassen, sofern ihre Ausbildung und Befugnisse denen der Inhaber deutscher Befähigungszeugnisse gleichwertig sind und die erforderliche sprachliche Verständigung an Bord gewährleistet ist.

(3) Die See-Berufsgenossenschaft kann vorbehaltlich des Absatzes 4 Personen mit einer ausländischen Ausbildung zum Dienst als Facharbeiter des Decks- oder Maschinendienstes zulassen, sofern ihre Ausbildung der Ausbildung der in Anlage I Teil B Abschnitt IV, V und VI aufgeführten Facharbeiter gleichwertig ist und die im Interesse der Schiffssicherheit notwendige sprachliche Verständigung an Bord gewährleistet ist.

(4) Von der Anzahl der wachbefähigten Schiffsleute im Sinne der Anlage 2 müssen auf Schiffen

1. mit einem Bruttoraumgehalt von 500 bis 1 600 Registertonnen mindestens ein Besatzungsmitglied im Gesamtschiffsbetrieb oder zwei andere Schiffsleute,
2. mit einem Bruttoraumgehalt von über 1 600 Registertonnen mindestens zwei Besatzungsmitglieder im Gesamtschiffsbetrieb oder drei andere Schiffsleute

vorhanden sein, die eine inländische fachbezogene Ausbildung erhalten haben. Anstelle der in Satz 1 genannten Schiffsleute können beschäftigt werden

1. Offiziersassistenten nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung,
2. Auszubildende im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 402), in der jeweils geltenden Fassung, sofern mindestens ein Schiffsmann mit inländischer fachbezogener Ausbildung vorhanden ist.

(5) Rechte auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.

Artikel 2

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte befristete Zulassung ausländischer Schiffsoffiziere und Schiffsleute bleibt bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. Mai 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Vom 30. Mai 1989

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Anhang II der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 1988 (BGBl. I S. 585) geändert worden ist, erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Mai 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu Artikel 1)

Anhang II

Gebühren
für die Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen

1 Prüfung von Druckbehältern

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Behälter mit einem Rauminhalt

bis 50 Liter	83,— DM
über 50 Liter bis 400 Liter	96,— DM
über 400 Liter bis 2 000 Liter	130,— DM
über 2 000 Liter bis 5 000 Liter	173,— DM
über 5 000 Liter bis 10 000 Liter	205,— DM
über 10 000 Liter	205,— DM
und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter	19,— DM

1.1.2 Zuschlag

1.1.2.1 Bei Druckbehältern, die mit automatischer, teilautomatischer oder kombinierter Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung ausgerüstet sind oder elektrisch beheizt werden, beträgt je Feuerung der Zuschlag bei der Vorprüfung, Abnahmeprüfung und äußeren Prüfung 70,— DM

1.1.2.2 Bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt über 20 000 Liter beträgt der Zuschlag für die Vorprüfung der Auflagerung 78,— DM

1.1.3 Prüfungsfaktor

1.1.3.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung	1,55
für die Bauprüfung	1,10
für die Druckprüfung	0,90
für die Abnahmeprüfung	1,40
für die Prüfung der Aufstellung	0,55

Bei baugleichen Druckbehältern wird die Gebühr für die Vorprüfung nur einmal erhoben.

1.1.3.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen und bei Prüfungen in besonderen Fällen beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,3
für die Druckprüfung	1,1
für die äußere Prüfung	0,9

1.1.4 Höchstgebühr

1.1.4.1 Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 960,— DM

1.1.4.2	Für wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Druckprüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung	1 300,— DM
1.1.4.3	Für wiederkehrende äußere Prüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung	440,— DM

1.2 Sonderregelungen

1.2.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen

Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Druckbehältern, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt sind oder sich in einem Fertigungsbetrieb befinden, gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden berechnet:

1.2.1.1 bei Prüfungen vor Inbetriebnahme

für die 2. Prüfung	80 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1
für die 3. bis 10. Prüfung	55 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1
für die 11. bis 20. Prüfung	25 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1
für die 21. und jede weitere Prüfung	15 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1

1.2.1.2 bei wiederkehrenden Prüfungen

für die 2. Prüfung	80 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1
für die 3. und jede weitere Prüfung	55 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1

Die Berechnung der Gebühr nach den Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 beginnt mit der Prüfung des größten Umfanges.

1.2.2 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit mehreren Druckräumen und/oder mehreren Auslegungszuständen

1.2.2.1 Für Vorprüfungen werden die Gebühren nach Nummer 1.1 für jeden Druckraum und für jeden Auslegungszustand getrennt berechnet, wobei die Sonderregelung nach Nummer 1.2.1 anzuwenden ist.

1.2.2.2 Für Bau-, Druck- und Abnahmeprüfungen sowie für die wiederkehrenden Prüfungen (Nummer 1.1.3.2) werden die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 je Druckraum berechnet, sofern die Prüfungen getrennt erfolgen. Ergeben sich hiernach unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

1.2.3 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt bis 13 000 Liter für verflüssigte Brenngase

Abweichend von Nummer 1.1.3.2 beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,0
für die wiederkehrende Druckprüfung	0,9

2 Prüfung von Druckgasbehältern

Für die Prüfung von Druckgasbehältern aller Bauarten, Flaschenbündeln und Ausrüstungsteilen werden folgende Gebühren erhoben:

2.1 Bauartzulassung

2.1.1	Für die Ordnungsprüfung der Antragsunterlagen wird eine Grundgebühr von erhoben.	600,— DM

2.1.2 Baumuster

Für die im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens notwendigen auf das Baumuster bezogenen erstmaligen Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 2.2 und 4.1 erhoben.

2.2 Erstmalige Prüfung

2.2.1 Prüfung der Zeichnungsunterlagen bei:

Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern	150,— DM
Fässern	225,— DM
Flaschenbündeln (Gestelle und Ausrüstung) und Treibgastanks	300,— DM
Fahrzeugbehältern und Containern (im Werksverkehr)	
– für alle Gase, ausgenommen flüssige tiefkalte Druckgase	500,— DM
– für flüssige tiefkalte Druckgase	650,— DM

Bei Behälterbaugruppen mit gleichem Durchmesser wird nur ein Behälter berechnet.

2.2.2 Werkstoffprüfung

2.2.2.1 Für die Beurteilung und Auswertung der erforderlichen Prüfungen werden je Probesatz, bestehend aus 1 Zugprobe, 1 Satz Kerbschlagbiegeproben und 1 Faltprobe erhoben. 35,— DM

2.2.2.2 Für die Beurteilung und Auswertung jeder zusätzlichen Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch, Härteprüfung, Bodenbruchversuch, oder eines zu wiederholenden Teiles nach Nummer 2.2.2.1 werden erhoben je 24,— DM

2.2.3 Berstversuch, Fallversuch und Lastwechselversuch

Für die nachstehenden Prüfungen werden erhoben:

Berstversuch mit Wasser	40,— DM
Berstversuch mit Wasser/Luft	200,— DM
Fallversuch	30,— DM
Beurteilung der Ergebnisse eines Lastwechselversuches	300,— DM

2.2.4 Technische Prüfung der Druckgasbehälter

2.2.4.1 Für die Prüfung von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird insgesamt eine Gebühr nach dem Gesamtinhalt der geprüften Behälter erhoben.

Für die

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bauartzulassungen oder den vorgeprüften Zeichnungen
- Bauprüfung und Wasserdruckprüfung
- Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts

beträgt die Litergebühr

bis 1 000 Liter je Liter	0,10 DM
ab 1 001 Liter bis 5 000 Liter je Liter	0,056 DM
ab 5 001 Liter je Liter	0,033 DM

Die Mindestgebühr pro Prüftag und Sachverständigen beträgt 165,— DM zuzüglich 1,05 DM je Behälter.

2.2.4.2 Für die Prüfung von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.2.4.3 Gebührenermittlung in besonderen Fällen

Die Gebühren nach den Nummern 2.2.4.1 bis 2.2.4.2 werden für jeden Sachverständigen getrennt berechnet. Die Ermittlung der Gebühr erfolgt bei Wechsel des Prüftermins oder des Prüfortes von neuem.

2.2.5 Prüfung der Betriebsfertigkeit

Für die Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

2.2.5.1 Flaschenbündel, Treibgastanks 85,— DM

2.2.5.2 Fahrzeugbehälter und Container (Werksverkehr)

- für alle Druckgase 250,— DM

2.2.5.3 Acetylen-Flaschen

Für die Prüfung der mit poröser Masse und Lösungsmitteln fertig hergerichteten Acetylen-Flaschen wird eine Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.4.4.3 erhoben.

2.3 Wiederkehrende und angeordnete Prüfungen

2.3.1 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird das 1,2fache der jeweiligen Gebühr nach den Nummern 2.2.2 bis 2.2.5 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 165,— DM zuzüglich 1,20 DM je Behälter. Sind Flaschen älter als 50 Jahre, so beträgt der Zuschlag 1,80 DM je Flasche.

2.3.2 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.3.3 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen der Acetylen-Flaschen wird das 1,0fache der Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.2.4.3 erhoben.

3 **Prüfung von Füllanlagen**

3.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für Prüfungen an Füllanlagen sind die Grundgebühr nach Nummer 3.1.1 und Zuschläge nach Nummer 3.1.2

3.1.1 Die Grundgebühr beträgt je Füllanlage und je Gasart 330,— DM

3.1.2 Die Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen

für den ersten Füllstand	280,— DM
für den zweiten Füllstand	140,— DM
für den dritten und jeden weiteren Füllstand	80,— DM

3.1.3 Für Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart wird insgesamt das 0,6fache der Gebühr nach Nummer 3.1.1 erhoben.

3.2 Prüfung der Antragsunterlagen je Erlaubnisantrag

Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird das 1,1fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.3 Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme

Für die technische Prüfung der Anlage einschließlich Ordnungsprüfung wird das 1,2fache einer Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.4 Wiederkehrende und angeordnete Prüfung

Für die wiederkehrende und angeordnete Prüfung der Anlage wird das 0,88fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.5 Prüfungen nach wesentlichen Änderungen

Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen werden Gebühren nach den Nummern 3.2 und 3.3 erhoben.

4 **Sonstiges**

4.1 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfumfanges (z. B. aufgrund eines Beschickungsmediums) kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 27,— DM.

4.2 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder zu Ende geführt wurden

4.2.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 berechnet werden.

4.2.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.2.1 für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

4.2.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Druckbehälterverordnung vorgeschriebenen Prüfumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 4.1 erhoben werden.

4.3 Gebührenermäßigung

Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 24b Satz 1 der Gewerbeordnung hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.

4.4 Terminzuschläge und Reisezeiten

4.4.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.

4.4.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,— DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,— DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

4.4.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 27,— DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

4.4.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.4.2 und 4.4.3 zu berechnen.

Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 22. Mai 1989

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

„Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte“

Bonn, den 22. Mai 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 744/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/87 über die Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission über die Tafeläpfeleinfuhren mitzuteilen haben	L 80/40	23. 3. 89
22. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 745/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen im ersten Vierteljahr 1989 auf dem Sektor Rindfleisch	L 80/41	23. 3. 89
22. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 746/89 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 574/89 des Rates	L 80/42	23. 3. 89
22. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 747/89 der Kommission über die Anpassung bestimmter im voraus festgesetzter Ausfuhrerstattungen auf dem Zuckersektor infolge von Preisänderungen	L 80/48	23. 3. 89
22. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 748/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	L 80/51	23. 3. 89
22. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 749/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 592/89 des Rates über den Transfer von 300 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle nach Italien	L 80/53	23. 3. 89
22. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 760/89 der Kommission über die Erteilung von EHM-Lizenzen für Rosenstöcke und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86	L 80/72	23. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 762/89 des Rates zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte	L 80/76	23. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 763/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 84/1	29. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 764/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 84/2	29. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 765/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse	L 84/5	29. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 766/89 des Rates zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990	L 84/6	29. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 767/89 des Rates zur Festsetzung des ab dem 1. April 1989 anwendbaren Interventionspreises für Butter	L 84/7	29. 3. 89
21. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen	L 84/8	29. 3. 89

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 769/89 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1988/89 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch	L 84/13	29. 3. 89
21. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 770/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 84/14	29. 3. 89
28. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 775/89 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 84/23	29. 3. 89
28. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 776/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Einfuhr von bestimmtem Käse aus Rumänien	L 84/24	29. 3. 89
28. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 777/89 der Kommission zur Ermächtigung Spaniens, in bestimmten Gebieten die Regelung zur Stillegung von Anbauflächen nicht anzuwenden	L 84/25	29. 3. 89
28. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 778/89 der Kommission zur Ermächtigung Frankreichs, in bestimmten Gebieten die Regelung zur Stillegung von Anbauflächen nicht anzuwenden	L 84/27	29. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 787/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	L 85/1	30. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 788/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen	L 85/2	30. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 789/89 des Rates mit Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 85/3	30. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 790/89 des Rates zur Festsetzung der zusätzlichen Pauschalbeihilfe für die Gründung von Erzeugerorganisationen und des Höchstbetrags der Beihilfe für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot	L 85/6	30. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 791/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	L 85/7	30. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 807/89 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 hinsichtlich der Stillegung von Ackerland	L 86/1	31. 3. 89
30. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 815/89 der Kommission über die Gewährung von Erstattungen für gefärbte Gerste	L 86/34	31. 3. 89
30. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission zur Erstellung der Liste der Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, frisch, die den ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen	L 86/35	31. 3. 89
30. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 817/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch	L 86/37	31. 3. 89
30. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 822/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 382/89 über Maßnahmen zur Erleichterung der Anwendung der Richtlinie 85/397/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch	L 86/62	31. 3. 89

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 823/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten	L 86/63	31. 3. 89
31. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 850/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide	L 89/55	1. 4. 89
29. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 91/5	4. 4. 89
5. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis	L 94/13	7. 4. 89
10. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 913/89 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben durch die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol	L 97/5	11. 4. 89
10. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 915/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Freistellung der Erzeuger, die sich an dem Flächenstillegungsprogramm beteiligen, von den auf Getreide erhobenen Mitverantwortungsabgaben	L 97/9	11. 4. 89
10. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 916/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1989	L 97/11	11. 4. 89
10. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 917/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1989	L 97/13	11. 4. 89
10. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 918/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1989	L 97/15	11. 4. 89
10. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 919/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1989	L 97/17	11. 4. 89
10. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen und zur Änderung der Verordnung Nr. 58	L 97/19	11. 4. 89
10. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 921/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen	L 97/40	11. 4. 89
13. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 961/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 380/88 zur Erstellung des Verzeichnisses der Maßnahmen, die dem Begriff der Interventionen zur Regelung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates entsprechen	L 102/33	14. 4. 89
13. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 967/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 103/1	15. 4. 89
14. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 979/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3779/88 über die Rückerstattung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2040/86 und (EWG) Nr. 1432/88 vorgesehenen Mitverantwortungsabgabe im Fall der ersten Verarbeitung von Getreide auf Rechnung eines Erzeugers	L 103/28	15. 4. 89
14. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 980/89 der Kommission zur endgültigen Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch für das Wirtschaftsjahr 1988	L 103/29	15. 4. 89
14. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 981/89 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls für die Mitgliedstaaten und der im Wirtschaftsjahr 1988 je Mutterschaf und Ziege zahlbaren Prämie	L 103/30	15. 4. 89

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 982/89 der Kommission über eine abweichende Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 1988/89 für die Mitteilungen der Erzeuger über ihre zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelweinmengen	L 103/33	15. 4. 89
10. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher	L 106/1	18. 4. 89
17. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 990/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis	L 106/26	18. 4. 89
17. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1008/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal	L 109/1	20. 4. 89
17. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1010/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 109/3	20. 4. 89
17. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1011/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassenen Vorschriften	L 109/4	20. 4. 89
19. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1018/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 282/67 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 109/17	20. 4. 89
19. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1028/89 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 148/89	L 110/12	21. 4. 89
21. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1045/89 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 486/89	L 111/12	22. 4. 89
21. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1047/89 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für 1989, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet	L 111/21	22. 4. 89
21. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1048/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 111/24	22. 4. 89
	Andere Vorschriften		
28. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 794/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 85/12	30. 3. 89
21. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 812/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 86/25	31. 3. 89
30. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 813/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk der KN-Code 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 86/29	31. 3. 89
4. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 867/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Rohtabak in Portugal bzw. dessen Ausfuhr aus Portugal nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwendbaren Zölle	L 92/5	5. 4. 89
5. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 874/89 der Kommission zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 93/5	6. 4. 89

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
5. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 875/89 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 93/6	6. 4. 89
5. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 877/89 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1988/89	L 93/12	6. 4. 89
5. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 885/89 des Rates über die 1989 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in anderen Drittländern als China, die nicht Mitglieder des GATT sind	L 94/1	7. 4. 89
5. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 886/89 des Rates zu Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Zwiebeln, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Ägypten (1989)	L 94/2	7. 4. 89
5. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 887/89 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund	L 94/4	7. 4. 89
7. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 927/89 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 73) mit Ursprung in den Philippinen	L 99/5	12. 4. 89
11. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 928/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 99/7	12. 4. 89
11. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 938/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 101/5	13. 4. 89
12. 4. 89	Verordnung (Euratom) Nr. 944/89 der Kommission zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln von geringerer Bedeutung im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation	L 101/17	13. 4. 89
14. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 983/89 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in den dem GATT nicht angehörenden Drittländern, mit Ausnahme Chinas, im Jahr 1989	L 103/35	15. 4. 89
17. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 989/89 der Kommission über die Merkmale zur Einreihung von Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnlichen Waren der KN-Code 6101, 6102, 6201 und 6202	L 106/25	18. 4. 89
17. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 996/89 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten und Videobandspulen mit Urprung in der Republik Korea und in Hongkong	L 107/1	19. 4. 89
17. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1009/89 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Code 0206 29 91 (1989)	L 109/2	20. 4. 89
18. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1014/89 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 90) mit Ursprung in Polen	L 109/10	20. 4. 89
18. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1015/89 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 4) mit Ursprung in Indonesien	L 109/12	20. 4. 89
19. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1016/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Urprung in Jugoslawien	L 109/14	20. 4. 89
19. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1019/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2775/88 über die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates	L 109/18	20. 4. 89

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
17. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1023/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malzbiere, mit Ursprung in Malta (1989)	L 110/1	21. 4. 89
20. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1032/89 der Kommission über die Verwaltung der gemeinsamen Ausfuhrkontingente für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen	L 110/24	21. 4. 89
20. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1033/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates	L 110/27	21. 4. 89

—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 548/89 der Kommission vom 28. Februar 1989 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. Nr. L 60 vom 3. 3. 1989)	L 94/47	7. 4. 89
—	Berichtigung der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 (89/40/EWG, Euratom, EGKS) (ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1989)	L 94/49	12. 4. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3174/88 der Kommission vom 21. September 1988 zur Änderung des Anhanges I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 298 vom 31. 10. 1988)	L 102/56	14. 4. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 297/89 des Rates vom 3. Februar 1989 zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1989)	L 103/47	15. 4. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2984/88 der Kommission vom 21. September 1988 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1987/88 in Italien, Spanien und Portugal (ABl. Nr. L 270 vom 30. 9. 1988)	L 106/46	18. 4. 89
—	Berichtigung der Entscheidung 89/199/EGKS der Kommission vom 3. März 1989 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (137. Ausnahmeentscheidung) (ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989)	L 106/48	18. 4. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. Nr. L 123 vom 17. 5. 1988)	L 107/23	19. 4. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 783/89 der Kommission vom 28. März 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kopfsalat mit Ursprung in Israel (ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989)	L 110/56	21. 4. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 983/89 der Kommission vom 14. April 1989 mit Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in den dem GATT nicht angehörenden Drittländern, mit Ausnahme Chinas, im Jahr 1989 (ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1989)	L 110/56	21. 4. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt